

Ein Brief aus uralten Zeiten

Über Johann von Buch, die Stadt Jerichow und eine bedeutende wieder aufgefundene Urkunde von 1336 Mai 13

Von

BERND KANNOWSKI und FRANK-MICHAEL KAUFMANN

Das wohl berühmteste deutsche Rechtsbuch, der um 1225 aufgezeichnete Sachsenspiegel, gibt Rechtsgewohnheit wieder. Sein Verfasser, Eike von Repchow, schrieb aus dem Gedächtnis auf, was in seiner sächsischen Heimat als Recht galt. In den dann folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten entfaltete das Rechtsbuch eine große Autorität und Wirkungskraft. Der Sachsenspiegel verschriftlichte in erster Linie geltendes Recht, und diese Verschriftlichung schuf auch ihrerseits geltendes Recht. Diese Vorgänge sind einerseits äußerst vielschichtig, andererseits gut bekannt, so daß hier nicht weiter auf sie einzugehen ist. Nur auf eines kommt es an: Nach landläufiger Vorstellung ist der Sachsenspiegel nie durch einen Gesetzgebungsakt in Kraft gesetzt worden.

Das trifft fast vollständig zu. Aber eben nur fast, denn es gibt mindestens eine Ausnahme. Dabei handelt es sich um ein Privileg des Markgrafen Ludwig I. von Brandenburg (1324-1351)¹, eines Sohns Ludwigs des Bayern, vom 13. Mai 1336, in einer außergewöhnlichen Situation: Eine Flut der Elbe hatte im Jahre 1336 in der Ortschaft Jerichow², gelegen in der Nähe von Tangermünde im heutigen Bundes-

1) Gerhard SCHWERTL, Ludwig V., der Brandenburger, Lex.MA 5 (1991) Sp. 2193; Alois SCHÜTZ, Ludwig der Brandenburger, NDB 15 (1987) S. 382-385.

2) Zur Geschichte dieser Stadt siehe Albert EITELJÖRGE, Jerichow, die alte Klosterstadt (1925).